Erklärung zu meinen Banknoten

Ich,

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

ggf. mein nicht getrenntlebender Ehegatte _____
(Name, Vorname)

unterhalte(n) bei folgenden Spar- und Kreditinstituten, Banken (einschließlich Postbank), Bausparkassen Giro- bzw. Sparkonten, Geldanlagen oder Wertpapierdepots, Sonstige Konten (z.B. Onlinekonten wie “Pay Pal“) usw.:

Name der Bank	Konto-Nr.:	Konto Inhaber	Kontostand per Datum

Als Nachweis habe ich eine Bescheinigung meiner Bank/-en über meinen Finanzstatus zum _____ beigefügt.

Ich habe außer den oben bestätigten Konten **-Zutreffendes ist anzukreuzen-**

☐ keine weiteren Sparbücher / Konten / Vollmachten oder Geldanlagen im In- und Ausland (auch nicht in der Schweiz).

☐ Vollmachten zu Konten bei folgenden Banken / Geldinstituten:

Geldinstitute	Konto-Nr.:	Konto Inhaber	Bestand

Hinweis:
Sie sind zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass wir zur Überprüfung Ihrer Angaben beim Bundeszentralamt für Steuern einen Kontenabruf vornehmen können.

Von diesem Hinweis und von den Bestimmungen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____
Datum (Vor- und Zuname)

_____
(Vor- und Zuname Ehegattin/Ehegatte)

Rückseite beachten!

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Erstes Buch Allgemeiner Teil -

§ 60

Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 66

Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 263

Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.